



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 29. Dezember 2021

Ausgabe 13/2021

Amtliche Bekanntmachung - Ergänzung zum Amtsblatt 12/2021

Inhaltsverzeichnis

- Information zur Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühren - Änderung der Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ zum 01.01.2022



Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Verteiler: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachung

Information zur Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühren - Änderung der Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ zum 01.01.2022

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021 eine Änderung der Beitragsbemessung ab 01.01.2022 lt. Beschluss 02/21 (Vvs) beschlossen.

Es erfolgt eine Differenzierung von Nutzungsgruppenarten der beitragspflichtigen Flächen. Dabei werden die Nutzungsartengruppen gemäß Liegenschaftskataster im Land Brandenburg drei Vorteilsgebietstypen (VTG) zugeordnet. Für jedes Vorteilsgebiet legt der Gesetzgeber einen Beitragsbemessungsfaktor fest.

VTG 1 = Siedlungs- und Verkehrsflächen
von bisher (ohne Verwaltungskosten): 23,30 €/ha
auf neu (ohne Verwaltungskosten): 25,34 €/ha

VTG 2 = Landwirtschaftliche Flächen
von bisher (ohne Verwaltungskosten): 11,65 €/ha
auf neu (ohne Verwaltungskosten): 12,67 €/ha

VTG 3 = Waldflächen
von bisher (ohne Verwaltungskosten): 5,83 €/ha
auf neu (ohne Verwaltungskosten): 6,34 €/ha

(VTG = Vorteilsgebiet)

Durch bestehende Satzungen in allen Gemeinden des Amtes Ortrand werden die Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandslasten entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt. Dementsprechend sind die gemeindlichen Satzungen zur Umlage auf die Grundstücksbesitzer nach der Änderung der Beitragsbemessung neu zu erlassen.

Um diese Satzungen für jede Gemeinde zum 01.01.2022 in Kraft setzen zu können, wird hiesige Ankündigung der neuen Satzung des Umlagesatzes erforderlich.

In den nächsten Wochen werden die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Satzungen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

gez. K. Sickert
Amtdirektor

**Die Amtsverwaltung Ortrand wünscht Ihnen einen
guten und gesunden Rutsch ins neue Jahr!**

